

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 19. Februar 2026 zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen
Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie kirchlichen
Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich
unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der
beiden Kirchenkreise in den Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in
der Nordkirche (TVÜ-TV KB) vom 13. März 2023**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TVÜ-TV KB

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der beiden Kirchenkreise in den Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TVÜ-TV KB) vom 13. März 2023 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Absatz 8 die Protokollnotiz wie folgt geändert:

Protokollnotiz:

„(1) 1Beschäftigte, die bereits am 1. Juli 2023 20 Beschäftigungsjahre vollendet haben und aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 1 c) TVÜ-TV KB Anspruch auf Entgelt nach der 5. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe haben, sowie alle weiteren Beschäftigten, die auf der Grundlage des TVÜ-TV KB am 1. Juli 2023 Anspruch auf Entgelt nach der 5. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe haben und bis zum 31. Dezember 2025 20 Beschäftigungsjahre vollenden, haben ab dem 1. Januar 2026 Anspruch auf Entgelt nach der 6. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe gemäß § 13 Abs. 3 TV KB. 2Eine gegebenenfalls bestehende Besitzstandszulage reduziert sich um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. Für eine nach Erreichen der 6. Entgeltstufe ggf. verbleibende Besitzstandszulage gilt § 3 Abs. 1 c) Satz 3 und 4 TVÜ-TV KB.

(2) Beschäftigte, die auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 c) TVÜ-TV KB am 1. Juli 2023 Anspruch auf Entgelt nach der 5. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe haben und die vor dem Erreichen der 6. Entgeltstufe 20 Beschäftigungsjahre vollenden, haben ab dem Zeitpunkt der Vollendung von 20. Beschäftigungsjahren Anspruch auf Entgelt nach der 6. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe gemäß § 13 Abs. 3 TV KB. Bis zur Vollendung von 20 Beschäftigungsjahren findet im Hinblick auf eine bestehende Besitzstandszulage in Abweichung von § 3 Abs. 1 c) Satz 3 und 4 TVÜ-TV KB, § 3 Abs. 1 a) Satz 4 und 5 TVÜ-TV KB entsprechend Anwendung. Eine Ausgleichszahlung erfolgt demnach nicht. Nach Erreichen der 6. Entgeltstufe reduziert sich die Besitzstandszulage um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. Für eine nach Erreichen der 6. Entgeltstufe verbleibende Besitzstandszulage gilt § 3 Abs. 1 c) Satz 3 und 4 TVÜ-TV KB.

(3) Für Beschäftigte, die auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 c) TVÜ-TV KB am 1. Juli 2023 Anspruch auf Entgelt nach der 5. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe haben und die nicht vor dem Erreichen der 6. Entgeltstufe 20 Beschäftigungsjahre vollenden, findet bis zum Erreichen der 6. Entgeltstufe im Hinblick auf eine bestehende Besitzstandszulage in Abweichung von § 3 Abs. 1 c) Satz 3 und 4 TVÜ-TV KB, § 3 Abs. 1 a) Satz 4 und 5 TVÜ-TV KB entsprechend Anwendung. Eine Ausgleichszahlung erfolgt demnach nicht. Nach Erreichen der 6. Stufe reduziert sich die Besitzstandszulage um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. Für eine nach Erreichen der 6. Entgeltstufe verbleibende Besitzstandszulage gilt § 3 Abs. 1 c) Satz 3 und 4 TVÜ-TV KB.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hamburg, den 19. Februar 2026

Verband kirchlicher und diakonischer
Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland (VKDN)

Für die
Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord



